

Handlungsempfehlungen/Geschäftsanweisungen 09/2008

Geschäftszeichen: SP II 12 – II-1204.1

Gültig ab: 20.09.2008 **SGB II:** Empfehlung

Gültig bis: 19.09.2010 **SGB III:** -

HEGA 09/08 - 16 - Kofinanzierung von Programmen Dritter

Zusammenfassung

Mit der GA Nr. 13/08 II-1204.1 ist die Möglichkeit, SWL zur Kofinanzierung von ESF- oder Länderprogrammen einzusetzen, entfallen. Nachstehend werden Alternativen aufgezeigt, die eine Fortsetzung der Förderungen erlauben.

Inhaltsverzeichnis

- ▶ 1. Kofinanzierung von Programmen Dritter
- ▶ 2. Umstellung von SWL-Förderungen auf Regelinstrumente – Support der Zentrale

Sonstige weitere Leistungen nach § 16 Abs. 2 S. 1 SGB II (SWL): Hinweise zur Kofinanzierung von Programmen Dritter


Einstellung des Supports SWL bei den Regionaldirektionen und der Zentrale

Mit der GA Nr. 13/08 II-1204.1 ist die Möglichkeit, SWL zur Kofinanzierung von ESF- oder Länderprogrammen einzusetzen, entfallen. Nachstehend werden Alternativen aufgezeigt, die eine Fortsetzung der Förderungen erlauben.

Um Umstellungsprobleme der Grundsicherungsträger von SWL auf Regelleistungen zu lösen, wurde ein zweistufiger Support bei den Regionaldirektionen und der Zentrale eingerichtet. Da die Umstellungsphase weitgehend abgeschlossen ist, wird dieser Dienst nicht mehr benötigt.

1. Kofinanzierung von Programmen Dritter

Hintergrund

Seit Herausgabe der neuen Arbeitshilfe ( PDF, Stand 25.03.2008, 138 KB) zu den Sonstigen weiteren Leistungen (SWL) im April 2008 haben zahlreiche Anfragen zu den Möglichkeiten der Kofinanzierung von Programmen Dritter, vorwiegend zu Förderungen aus ESF-Mitteln, die Zentrale erreicht.

Dabei wurde oftmals die Auffassung vertreten, dass die finanzielle Beteiligung eines Dritten an einem Fördervorhaben automatisch die Kofinanzierung der restlichen, auf den Grundsicherungsträger entfallenden, Kosten aus SWL legitimieren würde. Ein Bezug zu einem Regelförderinstrument sei bei der finanziellen Beteiligung eines Dritten ausgeschlossen.

Diese Bewertung ist rechtlich nicht tragfähig.

Rechtsauffassung der BA

Eine Maßnahme oder ein Programm Dritter, das vom Grundsicherungsträger kofinanziert werden soll, ist wie eine umfassende Förderung durch den Grundsicherungsträger zu behandeln. Das Vorhaben wird auf Konformität mit den Bedingungen des jeweiligen Regelförderinstrumentes geprüft. Bei Übereinstimmung erfolgt eine Bewilligung nach dessen Fördervoraussetzungen. Der vom Dritten getragene Förderanteil wird auf die zu erbringende Leistung angerechnet. Der Restbetrag entspricht – soweit nicht weitere Akteure an der Finanzierung beteiligt sind – der ursprünglich geforderten Kofinanzierung durch den Grundsicherungsträger. Hierbei ist es unerheblich, ob der finanzielle Anteil des Grundsicherungsträgers an der Gesamtförderung den überwiegenden oder geringeren Teil der

Finanzierung ausmacht.

Die Kostenbeteiligung eines Dritten darf weder inhaltlich noch verfahrenstechnisch zu einer Konterkarierung der gesetzlichen Förderinstrumente führen (z. B. Verzicht auf Zertifizierung bei Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung).

Die Förderung ist in coSachNT und die Zahlbarmachung in FINAS unter dem jeweiligen Regelförderinstrument zu erfassen. Im coSachNT-Datensatz sollte ein Hinweis auf die Kofinanzierung erfolgen (z. B. im Feld Bemerkungen).

Bei der Kofinanzierung von ESF-Maßnahmen sind im Wesentlichen die zwei in der Anlage 1 aufgeführten Fallgestaltungen denkbar:

2. Umstellung von SWL-Förderungen auf Regelinstrumente – Support der Zentrale

Zur Beratung und Unterstützung bei der Umstellung der SWL-Förderungen auf Regelförderinstrumente wurde ein zweistufiger Support eingerichtet. Die Anzahl der Anfragen und Eingaben im Rahmen dieses Supports ist inzwischen kontinuierlich gesunken. Darüber hinaus konnten die übergreifenden Anliegen (u. a. Fahrkosten bei Aktivierungshilfen, Förderung von Kompetenzagenturen, Sprachförderung, Kofinanzierung von Programmen Dritter) zwischenzeitlich einer Lösung zugeführt werden.

Der zentrale Support wird daher ab sofort wieder in die Regelkommunikation überführt (Bericht der RD an die Zentrale mit Entscheidungsvorschlag).

Die Veröffentlichung der Support-Ergebnisse durch die Regionaldirektionen im zentralen Intranetangebot zu SWL wird nochmals angeregt.

gez.

Bereichsleiter SP II 1

Anlage: Fallgestaltungen

Stand 19.09.2008

Fallgestaltungen

Zusammenfassung

Anlage zur HEGA 09/2008 - Kofinanzierung von Programmen Dritter

1. (Teil-)Finanzierung von Arbeitsmarktdienstleistungen, die vollständig über ein Regelinstrument des SGB II oder des SGB II i. V. m. SGB III abgebildet werden kann.

- **Beispiel:** Die ARGE beabsichtigt, einen erfolgreichen Bildungsträger mit guten Kontakten zur Wirtschaft mit der Vermittlung von 100 langzeitarbeitslosen jugendlichen Hilfebedürftigen zu beauftragen. Das Land wäre bereit, hierfür 70.000 € aus ESF-Mitteln zur Verfügung zu stellen. Die Gesamtkosten der Maßnahme würden voraussichtlich 100.000 € betragen. Die ARGE hätte sich mit dem Fehlbetrag (30.000 €) zu beteiligen.
Die ARGE kann nun folgendermaßen vorgehen:
Vergabe des Auftrags nach § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 37 SGB III mit der Vermittlung der 100 Jugendlichen. Der Bildungsträger erhält zusätzlich zu den ESF-Mitteln von der ARGE eine einmalige Aufwandspauschale in Höhe von 300 € pro TN (30.000 € / 100 TN).
Trotz der geringeren Kostenbeteiligung der ARGE an der Gesamtförderung bleibt die ARGE „Herrin des Verfahrens“, da es sich bei der Arbeitsmarktdienstleistung um eine Leistung des SGB II i. V. m. dem SGB III handelt, für deren ordnungsgemäße Umsetzung die BA die Verantwortung trägt. Diese Leistung ist unter Beachtung des Vergaberechts zu beschaffen. Zu den Möglichkeiten der Beschaffung (öffentliche, beschränkte Ausschreibung bzw. freihändige Vergabe) beraten die Regionalen Einkaufszentren (REZ) und führen die entsprechenden Verfahren durch. Die Regelungen des Vergabeverfahrens sind auch von den ARGE n zu beachten, die die Arbeitsmarktdienstleistung ohne Einbindung des REZ beschaffen.

2. (Teil-) Finanzierung von Maßnahmen, die nicht vollständig über ein Regelinstrument des SGB II oder des SGB II i. V. m. dem SGB III abgebildet werden können.

- **Beispiel:** Die ARGE möchte sich im Wege der Kofinanzierung an einem Programm beteiligen, das überwiegend aus ESF-Mitteln finanziert wird. Gegenstand des Programms ist die Unterstützung von jungen Menschen (15 – 27 Jahre) beim Übergang von der Schule ins Berufsleben. Die vorgesehene Betreuung durch den Träger beginnt bereits vor Beendigung der Schulpflicht.
Diese Situation ist wie folgt zu bewerten:
Aus der jeweiligen ESF-Richtlinie ergibt sich dezidiert, wofür die Mittel der ESF-Förderung zu verwenden sind und in welcher Weise und Höhe eine Kofinanzierung durch einen anderen Träger (hier der Grundsicherungsträger) vorgesehen ist.
Die ARGE beteiligt sich im Wege einer Regelförderung an dem Programm, wenn die Teile der Maßnahme, die durch sie finanziert werden sollen, unter ein Regelinstrument subsumiert werden können (im o. g. Beispiel § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 241 Abs. 3a SGB III oder § 37 SGB III). Sollte dies nicht der Fall sein, käme eine Kofinanzierung aus SWL (oder im Zuge der Neuausrichtung der Instrumente aus § 16 f SGB II) in Betracht, soweit dabei das Umgehungs- und Aufstockungsverbot beachtet wird.
Für das Verfahren (Vergabe etc.) gilt das oben Gesagte.